



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ulrich Singer AfD**
vom 11.10.2024

Musikschulen in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie viele Musikschulen in Bayern existieren (bitte nach Jahren seit 2010 aufschlüsseln)? | 3 |
| 1.2 | Wie viele dieser Musikschulen werden von den Kommunen, von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinen getragen und wie viele sind rein privatwirtschaftlich organisiert? | 4 |
| 1.3 | Wie haben sich die Organisationsstrukturen seit 2010 entwickelt? | 4 |
| 2.1 | Für welche der oben genannten Organisationsformen der Musikschulen ist der Landesverband der Musikschulen Bayern zuständig? | 4 |
| 2.2 | Welche der oben genannten Organisationsformen sind Mitglieder des Verbands Deutscher Musikschulen? | 4 |
| 2.3 | Wie viel Prozent des in Bayern erteilten Instrumentalunterrichts werden von Musikschulen oder von selbstständigen Freiberuflern erteilt? | 4 |
| 3.1 | Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten für Musikunterricht pro Stunde (bitte nach Jahren seit 2010 aufschlüsseln)? | 4 |
| 3.2 | Unterscheiden sich die Kosten je nachdem, ob eine Musikschule in kommunaler Trägerschaft ist, als gemeinnützige Organisationen oder Verein bzw. rein privatwirtschaftlich organisiert ist? | 5 |
| 3.3 | Falls ja, wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten für Musikunterricht pro Stunde aufgeschlüsselt nach Musikschulen in kommunaler Trägerschaft, gemeinnützigen Organisationen oder Vereinen und privatwirtschaftlichen Musikschulen? | 5 |
| 4.1 | Wie hoch sind die Fördermittel des Freistaates Bayern für Musikschulen (bitte nach Jahren seit 2010 aufschlüsseln)? | 5 |
| 4.2 | Welche Möglichkeiten haben gemeinnützige Organisationen oder Vereine und privatwirtschaftliche Musikschulen, Fördermittel zu erhalten? | 5 |
| 4.3 | Wie teilen sich die Fördermittel nach Musikschulen in kommunaler Trägerschaft, gemeinnützigen Organisationen oder Vereinen und privatwirtschaftlichen Musikschulen auf? | 6 |

5.1	Welche Unterschiede bestehen bei der steuerlichen Gestaltung zwischen kommunalen Musikschulen, privaten Musikschulen und freiberuflichen Instrumentallehrern?	6
5.2	Welche Probleme erkennt die Staatsregierung bei der finanziellen Bezuschussung der öffentlichen Musikschulen im Vergleich zu den dadurch benachteiligten privatwirtschaftlich organisierten Musikschulen sowie den freien Musik- und Instrumentallehrern?	6
6.1	Welcher Anteil des Unterrichts an staatlichen Musikschulen einerseits und an privaten Musikschulen andererseits wird von hauptamtlichen Lehrkräften mit Festanstellung und welcher Anteil von Honorarkräften übernommen?	6
6.2	Benötigen freie Musik- und Instrumentallehrer eine Berufshaftpflichtversicherung zur Ausübung ihrer Tätigkeit?	7
7.1	Welches Resümee zieht die Staatsregierung zum Thema abhängige Beschäftigungsverhältnisse und Scheinselbstständigkeit in Zusammenhang mit den Musikschulen in Bayern?	7
7.2	Wie unterstützt die Staatsregierung die Kommunen bei Festanstellung ehemaliger Honorarkräfte, um mögliche Nachzahlungen an die Rentenversicherung abzuwehren?	7
7.3	Beabsichtigt die Staatsregierung, Maßnahmen einzuführen, um den Musikunterricht für Eltern günstiger zu gestalten und so ihrem Auftrag zur Förderung der Wissenschaft und Künste gerecht zu werden?	8
	Anlage 1	9
	Anlage 2	10
	Hinweise des Landtagsamts	11

Antwort

des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

vom 11.12.2024

Vorbemerkung:

An 224 bayerischen Sing- und Musikschulen werden über 216 000 Schülerinnen und Schüler, ganz überwiegend Kinder und Jugendliche, musikalisch ausgebildet. Freiberuflich tätige Musiklehrkräfte und Private Musikinstitute leisten für Qualität und Flächendeckung in enger Verzahnung hierzu ebenfalls einen essenziellen Beitrag. Die außerschulischen Musikausbildungsstätten in Bayern halten ein vielfältiges, niederschwelliges Angebot bereit und genießen einen hervorragenden Ruf. Die Bezeichnung „Sing- und Musikschule“ ist im Freistaat Bayern geschützt und nur denjenigen Einrichtungen vorbehalten, die die inhaltlichen und qualitativen Anforderungen der „*Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung – SiMuV)*“ erfüllen. Andernfalls darf die Bezeichnung „Schule“ nicht im Namen der Institution geführt werden, mögliche Firmierungen sind etwa „Musikinstitut“, „Musikzentrum“, „Musikstudio“ o. Ä. (formal werden sie „Private Musikinstitute“ genannt).

Hinsichtlich des Beantwortungsumfangs wird darauf hingewiesen, dass das Frage-recht eines jeden Abgeordneten insoweit beschränkt ist, als es nicht mehr als der Informationsgewinnung zum Zweck der Kontrolle der Regierung dienen kann. In diesem Sinn hat die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) das Fragerecht der Abgeordneten im Einzelnen ausgestaltet. Nach §71 Abs. 2 Satz 2 BayLTGeschO müssen sich Schriftliche Anfragen auf Angelegenheiten beschränken, für die die Staatsregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist. Damit knüpft die Geschäftsordnung an die Gliederung des Verwaltungsaufbaus in die unmittelbare Staatsverwaltung einerseits und die mittelbare Staatsverwaltung durch rechtsfähige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts andererseits an (Bayerischer Verfassungsgerichtshof [BayVerfGH] v. 26.07.2006 – Vf. 11-IVa/05, NVwZ 204, 205).

Eine Aufschlüsselung der einzelnen Angaben nach Jahren erfolgt, soweit dies mit vertretbarem Aufwand umsetzbar ist; bei Datenmaterial bis zum Beginn der letzten Legislaturperiode 2018 ist dies der Fall. Die Daten für das Jahr 2024 liegen noch nicht vollständig vor.

1.1 Wie viele Musikschulen in Bayern existieren (bitte nach Jahren seit 2010 aufschlüsseln)?

Im Jahr 2023 gehörten 224 Sing- und/oder Musikschulen dem Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen e. V. (VBSM) als Mitglieder an. Durch Neugründungen und Zusammenschlüsse von bestehenden Einrichtungen zu größeren Organisationseinheiten ist die Anzahl der Einrichtungen kontinuierlich gewachsen (vgl. Tabelle „*Kennzahlen Sing- und Musikschulen*“).

Private Musikinstitute sind – anders als Sing- und Musikschulen – nicht lückenlos verbandsmäßig organisiert. Sofern Verbandsmitgliedschaften bestehen, betreffen sie den Tonkünstlerverband Bayern e. V. (TKVB) und den Landesverband der Freien Musikinstitute Bayern e. V. (ldfm). Im Zusammenhang mit der Abwicklung des staatlichen Förderprogramms für die Privaten Musikinstitute über den TKVB wird eine Kontaktliste der Privaten Musikinstitute geführt. Die Entwicklung stellt sich wie folgt dar:

2018: 94 Institute, 2019: 99 Institute; 2020: 103 Institute; 2021: 107 Institute; 2022: 109 Institute; 2023: 111 Institute.

Über die Anzahl der in dieser Liste nicht erfassten Einrichtungen und damit über die Gesamtzahl der Privaten Musikinstitute liegt kein konkretes Zahlenmaterial vor.

1.2 Wie viele dieser Musikschulen werden von den Kommunen, von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinen getragen und wie viele sind rein privatwirtschaftlich organisiert?

123 der 224 Musikschulen in Bayern sind unmittelbar kommunal getragen als öffentliche Bildungseinrichtungen der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft (Gemeinde, Marktgemeinde, Stadt, Verwaltungsgemeinschaft, Landkreis oder kommunaler Zweckverband). Die übrigen Musikschulen werden von Trägern mit eigener Rechtspersönlichkeit verantwortet, meist in der Rechtsform eines gemeinnützig anerkannten eingetragenen Vereins mit kommunaler Mitfinanzierung.

1.3 Wie haben sich die Organisationsstrukturen seit 2010 entwickelt?

Einzeldaten betreffend die Entwicklung bei den Organisationsformen von Musikschulen werden nicht erfasst.

2.1 Für welche der oben genannten Organisationsformen der Musikschulen ist der Landesverband der Musikschulen Bayern zuständig?

2.2 Welche der oben genannten Organisationsformen sind Mitglieder des Verbands Deutscher Musikschulen?

Die Beantwortung der Fragen 2.1 und 2.2 erfolgt aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam.

Der VBSM ist als Landesverband des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. (VdM) der Fachverband für die gemeinnützigen Sing- und Musikschulen in Bayern. Ordentliche Mitglieder können sämtliche gemeinnützige Träger von Sing- und Musikschulen in Bayern unabhängig von der Organisationsform sein. Private Musikinstitute sind keine „Musikschulen“ im Sinne der Bayerischen Sing- und Musikschulverordnung und kommen damit als Mitglieder im VBSM nicht in Betracht.

2.3 Wie viel Prozent des in Bayern erteilten Instrumentalunterrichts werden von Musikschulen oder von selbstständigen Freiberuflern erteilt?

Die Anzahl und die Entwicklung der durch die öffentlichen Sing- und Musikschulen erteilten Jahreswochenstunden ist der Tabelle „*Kennzahlen Sing- und Musikschulen*“ zu entnehmen. Hierbei handelt es sich allerdings um alle Unterrichtsangebote entsprechend dem Strukturplan des VdM – von der musikalischen Früherziehung bzw. Grundausbildung über Instrumental- und Vokalfächer, Ensemble, Zusatzangebote, Kooperationsangebote bis hin zu Förderklassen und studienvorbereitender Ausbildung.

3.1 Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten für Musikunterricht pro Stunde (bitte nach Jahren seit 2010 aufschlüsseln)?

3.2 Unterscheiden sich die Kosten je nachdem, ob eine Musikschule in kommunaler Trägerschaft ist, als gemeinnützige Organisationen oder Verein bzw. rein privatwirtschaftlich organisiert ist?

3.3 Falls ja, wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten für Musikunterricht pro Stunde aufgeschlüsselt nach Musikschulen in kommunaler Trägerschaft, gemeinnützigen Organisationen oder Vereinen und privatwirtschaftlichen Musikschulen?

Die Beantwortung der Fragen 3.1 bis 3.3 erfolgt wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam.

Die Gesamtbetriebskosten aller Sing- und Musikschulen in Bayern lagen 2023 bei 187.100.000 Euro, woraus sich Kosten von 2.837 Euro pro Jahreswochenstunde ergeben.

Die Gesamtbetriebskosten können durch unterschiedliche Faktoren variieren. Für Musikschulen in unmittelbarer kommunaler Trägerschaft gilt für das festangestellte Personal der TVöD, andere Träger können diesbezüglich grundsätzlich eigenverantwortlich entscheiden.

Die von den Eltern zu tragenden Entgelte für Musikunterricht an öffentlichen Sing- und Musikschulen können der Tabelle „Unterrichtskosten“ entnommen werden, differenziert nach Unterrichtsform und Trägerschaft. Dargestellt sind die Kosten pro Jahr.

Für Private Musikinstitute liegt insoweit kein umfassendes Datenmaterial vor.

4.1 Wie hoch sind die Fördermittel des Freistaates Bayern für Musikschulen (bitte nach Jahren seit 2010 aufschlüsseln)?

Der Freistaat Bayern leistet für die öffentlichen Sing- und Musikschulen in Bayern über den VBSM einen Lehrpersonalkostenzuschuss. Zudem fördert der Freistaat Bayern den VBSM institutionell, insbesondere um dessen fachliche Arbeit zur Stärkung und Weiterentwicklung des bayerischen Musikschulwesens zu unterstützen.

Der Umfang der an die Sing- und Musikschulen zur Verfügung gestellten Mittel beträgt:

- 2018: 16.490.467 Euro
- 2019: 17.393.983 Euro
- 2020: 18.436.228 Euro (zzgl. 4.800.000 Euro Fördermittel Coronasonderfonds)
- 2021: 20.617.274 Euro (zzgl. 1.600.000 Euro Fördermittel Coronasonderfonds)
- 2022: 21.261.742 Euro
- 2023: 22.314.874 Euro

4.2 Welche Möglichkeiten haben gemeinnützige Organisationen oder Vereine und privatwirtschaftliche Musikschulen, Fördermittel zu erhalten?

Nicht kommunal getragene öffentliche Sing- und Musikschulen erhalten umfangreiche finanzielle Unterstützung durch die jeweils beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften. Für die Gewährung des staatlichen Lehrpersonalkostenzuschusses ist eine kommunale Förderung mindestens in gleicher Höhe vorgegeben. Weitere Unterstützung

der Sing- und Musikschulen erfolgt typischerweise durch einen Förderverein bzw. Spenden und Sponsoren lokaler Unternehmen und von Privatpersonen.

4.3 Wie teilen sich die Fördermittel nach Musikschulen in kommunaler Trägerschaft, gemeinnützigen Organisationen oder Vereinen und privatwirtschaftlichen Musikschulen auf?

Die Fördermittel werden nach den geltenden Fördervorgaben grundsätzlich anhand der geleisteten Jahreswochenstunden und den durchschnittlichen Lehrpersonalkosten ermittelt. Aktuell werden rund 64 Prozent der Fördermittel an Musikschulen in kommunaler Trägerschaft und rund 36 Prozent an Musikschulen in anderen Trägerformen weitergereicht.

5.1 Welche Unterschiede bestehen bei der steuerlichen Gestaltung zwischen kommunalen Musikschulen, privaten Musikschulen und freiberuflichen Instrumentallehrern?

Musikalische Bildungsangebote sind nach geltender Rechtslage grundsätzlich unabhängig von ihrer Organisationsform umsatzsteuerbefreit (vgl. § 4 Nr. 21 a) bb) Umsatzsteuergesetz – UStG).

5.2 Welche Probleme erkennt die Staatsregierung bei der finanziellen Bezuschussung der öffentlichen Musikschulen im Vergleich zu den dadurch benachteiligten privatwirtschaftlich organisierten Musikschulen sowie den freien Musik- und Instrumentallehrern?

Die Strukturen im Bereich der musikalischen Bildung ergänzen sich sinnvoll. Die staatlichen Förderaktivitäten stellen in ausbalancierter Weise eine passgenaue Unterstützung sowohl für die öffentlichen Musikschulen wie auch die Privaten Musikinstitute und die freien Musiklehrkräfte dar. Die staatliche Förderung für den Bereich der Privaten Musikinstitute lag 2018 bei 662.000 Euro und steigerte sich auf 677.500 Euro im Jahr 2023. Für 2024 konnte mit 829.800 Euro eine wichtige Steigerung erreicht werden, die den Stellenwert der Privaten Musikinstitute für die bayerische Musiklandschaft unterstreicht. Private Musikinstitute können jedoch nur dann mit öffentlichen Geldern gefördert werden, wenn sie bestimmte Qualitätsanforderungen einhalten. Insoweit schließen die staatlichen Förderbemühungen ausdrücklich auch die Wahrnehmung von Weiterqualifizierungen und Fortbildungen der Lehrkräfte ein. Da durch eine laufende Evaluierung und Begleitung der Förderprogramme eine enge Rückkopplung sichergestellt ist, berücksichtigt die staatliche Unterstützung die aktuellen äußeren Herausforderungen für den Bereich der Privaten Musikinstitute in zielführender Weise.

6.1 Welcher Anteil des Unterrichts an staatlichen Musikschulen einerseits und an privaten Musikschulen andererseits wird von hauptamtlichen Lehrkräften mit Festanstellung und welcher Anteil von Honorarkräften übernommen?

An öffentlichen Sing- und Musikschulen sind zu 97,2 Prozent (Zahlen jeweils gerundet) festangestellte Lehrkräfte tätig und zu 2,8 Prozent selbstständige Honorarkräfte. 98,7 Prozent des Unterrichts (in Bezug auf die Jahreswochenstunden) werden durch festangestellte Lehrkräfte geleistet, die übrigen 1,3 Prozent durch Honorarkräfte. Eine aussagekräftige Datenerhebung zu Festanstellungen liegt für den Bereich der staatlich geförderten Privaten Musikinstitute für das Jahr 2023 vor. 26,2 Prozent der

Jahreswochenstunden an Privaten Musikinstituten wurden von festangestellten Musiklehrkräften erteilt. Von den Lehrkräften an Privaten Musikinstituten sind 3,3 Prozent festangestellt.

6.2 Benötigen freie Musik- und Instrumentallehrer eine Berufshaftpflichtversicherung zur Ausübung ihrer Tätigkeit?

Es existiert keine rechtliche Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, jedoch ist das Bestehen einer solchen Zuschussvoraussetzung im Hinblick auf das staatliche Förderprogramm für die Privaten Musikinstitute. Alle Musikpädagoginnen und Musikpädagogen, die Mitglied im TKVB sind, verfügen unmittelbar durch die Verbandsmitgliedschaft über eine Berufshaftpflichtversicherung.

7.1 Welches Resümee zieht die Staatsregierung zum Thema abhängige Beschäftigungsverhältnisse und Scheinselbstständigkeit in Zusammenhang mit den Musikschulen in Bayern?

Im Bereich der öffentlichen Sing- und Musikschulen konnte nicht zuletzt dank der konsequenten staatlichen Lehrpersonalkostenförderung eine deutschlandweit herausragende Festanstellungsquote nur knapp unter 100 Prozent erreicht werden. Für Private Musikinstitute sind die Vorgaben der Bayerischen Sing- und Musikschulverordnung dagegen nicht verpflichtend, sodass sie in optimaler Ergänzung zu den Musikschulen ihre Profile typischerweise flexibler ausgerichtet haben und mit ihren Angeboten wiederum mit kürzeren Vorlaufzeiten auch spezifische örtliche Bedarfe aufgreifen können. Um in diesem Sinne entsprechend reagieren zu können, ist der Rückgriff auf selbstständige Honorarlehrkräfte für die Einrichtungen teils betriebsnotwendig. Und auch die betroffenen Lehrkräfte zielen zum Teil individuell darauf ab, sich nicht durch ein Festanstellungsverhältnis zu intensiv zu binden. Für die staatliche Förderung der Privaten Musikinstitute soll künftig die rechtliche Form der Tätigkeit einer Musiklehrkraft – ob im Rahmen einer Festanstellung oder eines selbstständigen Honorarverhältnisses – keinen Unterschied machen. Im Anschluss an das sogenannte „Herrenberg-Urteil“ hat die Deutsche Rentenversicherung aus dem Einzelfall allgemeine Kriterien abgeleitet, was zu großer Unsicherheit betreffend die sozialversicherungs- und arbeitsrechtliche Zulässigkeit der Tätigkeit von selbstständigen Lehrkräften in einer Vielzahl von Einrichtungen geführt hat. Der Einsatz von selbstständigen Lehrkräften an öffentlichen, von Ländern und Kommunen getragenen wie auch an privaten Einrichtungen ist nach Auffassung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (StMWK) grundsätzlich weiterhin notwendig. Die Kompetenz für die Rechtssetzung liegt insoweit allerdings ausschließlich beim Bund. Über die Kultusministerkonferenz setzt sich auch die Staatsregierung dafür ein, dass die zuständigen Stellen eine praktikable Lösung erarbeiten, die für alle Betroffenen Klarheit schafft und die praktischen Anforderungen hinreichend berücksichtigt.

7.2 Wie unterstützt die Staatsregierung die Kommunen bei Festanstellung ehemaliger Honorarkräfte, um mögliche Nachzahlungen an die Rentenversicherung abzuwehren?

An kommunal getragenen Sing- und Musikschulen bestehen nahezu ausschließlich Festanstellungsverhältnisse (vgl. Antwort zu Frage 6.1). Soweit in diesem Bereich auf selbstständige Honorarkräfte zurückgegriffen wird, müssen die Tatbestandsmerkmale für eine selbstständige Tätigkeit erfüllt sein. Dies ist von den Einrichtungen vor Ort in eigener Zuständigkeit und Verantwortlichkeit zu prüfen und sicherzustellen. In Bezug

auf Prüfungen der Deutschen Rentenversicherung und dabei gemachte Feststellungen gilt die über die Kultusministerkonferenz aufgestellte Forderung, dass Nachzahlungen oder Verpflichtungen aus der Zeit zwischen dem Jahr 2022 (Verkündung des „Herrenberg-Urteils“) und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens neuer Regelungen ausdrücklich vermieden werden sollen.

7.3 Beabsichtigt die Staatsregierung, Maßnahmen einzuführen, um den Musikunterricht für Eltern günstiger zu gestalten und so ihrem Auftrag zur Förderung der Wissenschaft und Künste gerecht zu werden?

Die öffentlichen Sing- und Musikschulen, Privaten Musikinstitute sowie die freien Musikpädagoginnen und Musikpädagogen nehmen mit ihren musikalischen Bildungsangeboten eine Schlüsselstellung ein. Die flächendeckende Versorgung und der niederschwellige Zugang sind die Leit motive für die staatliche Unterstützung, die in ihrer Ausgestaltung passgenau und zielgerichtet ist und im Ergebnis erfreulicherweise zu einer signifikanten und kontinuierlichen Stärkung beigetragen hat. Dies zeigt sich in dem zahlenmäßigen Zuwachs an Einrichtungen, aber auch an der hervorragenden Qualität der Angebote. Musikunterricht insbesondere an Sing- und Musikschulen finanziert sich durch Unterrichtsentgelte, kommunale Leistungen, Zuschüsse des Freistaates Bayern sowie durch Spenden. Im gemeinsamen Schulterschluss mit den Kommunen, in deren örtliche Verantwortung die Musikschulen als Einrichtungen primär fallen, stellt das StMWK mit seinen Förderprogrammen eine verlässliche und vom Umfang her sachgerechte Unterstützung sicher. Die staatliche Förderung wurde laufend angepasst (vgl. Antwort zu Frage 4.1), um etwa tarifbedingte Lehrpersonalkostensteigerungen mit abzudecken. Dies ist ein essenzieller Beitrag, um die Unterrichtsentgelte, die von den Einrichtungen eigenverantwortlich festgelegt werden, auf einem sozialadäquaten Niveau zu halten. Dieses Ziel wird über die Förderprogramme, die optimal an die praktischen Bedürfnisse angepasst sind, erreicht.

Anlage 1**Tabelle Kennzahlen Sing- und Musikschulen 2018-2023**

Jahr	Anzahl Musikschulen	Anzahl Schülerinnen und Schüler	Gesamtbetriebskosten	Jahreswochenstunden (JWSt.)	Kosten/JWSt.
2018	215	200 221	162.000.000 Euro	67 837	2.388 Euro
2019	217	202 911	168.600.000 Euro	67 405	2.501 Euro
2020	219	210 411	167.800.000 Euro	68 140	2.463 Euro
2021	220	205 246	166.000.008 Euro	67 332	2.465 Euro
2022	219	198 203	174.100.000 Euro	65 284	2.667 Euro
2023	221	211 143	187.100.000 Euro	65 953	2.837 Euro

Anlage 2**Tabelle Unterrichtsentgelte**

Durchschnitt für Gebühr/Entgelt pro Jahr	e. V. o. ä.	kommunal
Musikalische Angebote für Kinder unter 4 Jahren	352,24 Euro	314,16 Euro
Musikalische Früherziehung	360,11 Euro	294,97 Euro
Musikalische Grundausbildung	404,50 Euro	299,70 Euro
Singklassen	228,63 Euro	166,29 Euro
Einzelunterricht 30min	818,48 Euro	745,82 Euro
Einzelunterricht 45min	1.194,59 Euro	1.087,40 Euro
Gruppenunterricht (2 Schüler)	647,63 Euro	596,44 Euro
Gruppenunterricht (3 Schüler)	470,90 Euro	440,66 Euro
Gruppenunterricht (4 Schüler)	380,93 Euro	369,06 Euro
Gruppenunterricht (mehr als 4 Schüler)	340,67 Euro	327,88 Euro
Kombiunterricht	764,14 Euro	654,29 Euro
Ensemble bei gleichzeitigem Instrumental- oder Vokalunterricht	161,90 Euro	99,59 Euro
Ensemble ohne gleichzeitigem Instrumental- oder Vokalunterricht	249,82 Euro	199,34 Euro

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.